

FreeCall: 0800-20 20 30 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

von medrecare | Honorarpflegeagentur GmbH Agentur für Fachkräfte im Pflegebereich Gadderbaumer Straße 19, 33602 Bielefeld
(im Nachfolgenden mit medrecare bezeichnet)

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich der AGB

- (1) **medrecare** betreibt gemäß § 652 BGB die Vermittlung freiberuflich oder nebenberuflich tätiger Fachkräfte im Pflegebereich als Honorarkräfte, im Folgenden mit „Fachkraft“ bezeichnet, in selbstständiger Tätigkeit. Die Fachkraft wird vom Auftraggeber (Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeeinrichtungen oder auf sonstige Weise mit der Heilkunde oder Pflege befassten Einrichtungen, künftig als Auftraggeber oder Einrichtung bezeichnet) als Honorarkraft auf der Grundlage eines freien Dienstvertrags mit der zeitlich befristeten Übernahme pflegerischer Tätigkeiten beauftragt.
- (2) **medrecare** vermittelt auch in Arbeitsverträge. Wenn die Einrichtung und die Fachkraft ein Arbeitsverhältnis begründen wollen, verwendet die Einrichtung ein bei ihr übliches Arbeitsvertragsmuster.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen gelten in der Geschäftsbeziehung mit den Einrichtungen stets und ausschließlich für sämtliche Vermittlungstätigkeiten, welche **medrecare** für die Einrichtung erbringt. Sie gelten auch, wenn bei einzelnen Aufträgen nicht besonders auf sie Bezug genommen wird.
- (4) Die AGB der **medrecare** in der jeweils aktuellen Fassung erfassen ab Eingang der ersten Anfrage der Einrichtung sämtliche Vermittlungstätigkeiten (nachfolgend Aufträge), welche die **medrecare** für die Einrichtung erbringt, ohne dass es bei Folgeaufträgen einer Bezugnahme auf diese AGB bedarf.

§ 2 Leistungen

- (1) Die Einrichtung beauftragt **medrecare** mit der Vermittlung einer Fachkraft für Honorartätigkeiten. **medrecare** prüft daraufhin, ob eine ihr bekannte Fachkraft nach ihren eigenen Angaben den Anforderungen der Einrichtung entsprechen könnte und verfügbar ist.
- (2) Hierbei wird **medrecare** nach eigenem Ermessen ggf. das Kontaktprofil der Fachkraft der Einrichtung mitteilen, ohne für entsprechende Angaben selbst irgendeine Gewähr zu übernehmen. Gleichermaßen wird **medrecare**, soweit ihr das tunlich erscheint, etwaige ihr bekannte Informationen über die Einrichtung der Pflegekraft übermitteln.
- (3) Auf Wunsch der Parteien wird **medrecare** die Verhandlungen, den Vertragsabschluss und die Durchführung der Honorartätigkeit koordinieren und organisieren.

§ 3 Honorarvertrag

- (1) Der Vertrag über die pflegerischen Leistungen wird zwischen der Einrichtung und Fachkraft durch einen schriftlichen Honorarvertrag geschlossen. Jedwede Nebenabrede ist schriftlich zu fixieren.
- (2) Vor Aufnahme der Tätigkeit ist die Einrichtung verpflichtet, zu prüfen, ob die Fachkraft die Anforderungen der Einrichtung tatsächlich erfüllt, und prüft insbesondere anhand der Originalurkunden (Examensurkunde, Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, Personalausweis und ggf. Urkunden über zusätzliche Qualifikationen), die sie sich von der Fachkraft vorlegen lässt, ob die Fachkraft die rechtlichen sowie die fachlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Honorartätigkeit erfüllt.
- (3) Die Einrichtung wird jede zwischen ihr und der Fachkraft getroffene Vereinbarung, einschließlich Nebenabreden, sowie die auf die Tätigkeit bezogenen Abrechnungsbögen und Rechnungen der Fachkraft **medrecare** unverzüglich in Kopie zukommen lassen, sofern diese **medrecare** noch nicht vorliegen.

§ 4 Abrechnung der Vergütung der Honorarpflegekraft

- (1) Sofern von der Fachkraft nicht anders gewünscht, rechnet **medrecare** im Namen und Auftrag der Fachkraft die pflegerischen Leistungen mit der Einrichtung ab. Das Honorar ist im Falle der Rechnungsstellung durch **medrecare** auf das von **medrecare** angegebene Konto zu überweisen.

§ 5 Provision von medrecare

- (1) **medrecare** erhält von der Einrichtung für ihre Vermittlungstätigkeit eine Vergütung gemäß der derzeit gültigen Provisionsliste.
- (2) Die Provision wird mit Beginn der Honorartätigkeit bzw. bei Abschluss eines Anstellungsvertrags fällig und versteht sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.
- (3) Die Provision ist sofort und ohne Skontoabzug zu zahlen.

- (4) Für eine weitere Vermittlung der gleichen oder einer anderen Honorarpflegekraft im Anschluss an die vermittelte Tätigkeit wird eine erneute Provision fällig.
- (5) Sowohl die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts als auch die Aufrechnung mit von der Einrichtung geltend gemachten Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

- (1) **medrecare** übernimmt keine Gewähr für die Identität, das Vorliegen der Berufserlaubnis und der fachlichen Qualifikation der Fachkraft. Die Einrichtung trifft daher die Verpflichtung zur Überprüfung dieser Voraussetzungen nach § 3 (2) dieser Bedingungen.
- (2) **medrecare** ist weder Partei des Honorarvertrags noch der einzelnen Behandlungsverträge. Die Fachkraft ist weder Erfüllungsgehilfe noch Verrichtungsgehilfe von **medrecare**. Diese haftet daher nicht für Schadenersatzverpflichtungen aus der Tätigkeit der vermittelten Fachkraft und für weitere Pflichtverletzungen der Fachkraft.
- (3) **medrecare** haftet nur für vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden aus dem Vermittlungsvertrag. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von **medrecare** oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt die Haftungsbeschränkung auch dann nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 7 Bestandsschutz

- (1) Die Einrichtung verpflichtet sich, die von **medrecare** vermittelte Fachkraft nach Abschluss oder im Anschluss an eine von **medrecare** vermittelte Honorartätigkeit für die Dauer von 2 Jahren nicht unter Ausschluss oder Umgehung der Vermittlungstätigkeit von **medrecare** erneut zu beschäftigen. Im Widrigkeitsfalle wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000 fällig.
- (2) Die Einrichtung wird die Fachkraft nicht weitervermitteln und die Daten der Fachkraft auch nicht Dritten oder mit ihr verbundenen Unternehmen zu Vermittlungszwecken zur Verfügung stellen.

§ 8 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die Parteien vereinbaren wechselseitig, über die einzelnen Vermittlungsverträge und für die ihnen ihm Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Einrichtung steht dafür ein, dass auch die ihr verbundenen Unternehmen, sofern sie Verträge mit der Honorarpflegekraft eingehen, wie die Einrichtung selbst die Unterlassungs-, Informations- und Provisionspflichten aus diesem Vertrag erfüllen. „Verbundene Unternehmen“ bezeichnet solche Rechtssubjekte, die an der Einrichtung direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich beteiligt sind oder an denen die Einrichtung direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich beteiligt ist, sofern diese Beteiligung oder Einflussmöglichkeit sich nicht auf weniger als 1 % Aktien einer börsennotierten Gesellschaft bezieht.
- (3) Die Einrichtung versichert, dass sie in Bezug auf die personenbezogenen Daten der Fachkraft die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einhält.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Kündigung, Aufhebung und Änderung der vertraglichen Beziehungen einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so soll die Wirksamkeit dieser Vereinbarung davon im Übrigen unberührt bleiben.

§ 10 Gerichtsstand

- (1) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag resultieren, wird ausschließlich Bielefeld vereinbart.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Stand: Januar 2018